

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 11.12.2017

Drucksache Nr. 144/2017 öffentlich

Gebührenfestsetzung für das Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Anlagen: 1
Gäste: Herr Sowinski, Internatsleiter

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 28.06.2016 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 28.07.2014 bestätigt, wonach schulpflichtige Berufsschüler gegenüber dem Land Baden-Württemberg grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Erstattung von Wohnheimkosten haben, wenn sie zum Berufsschulbesuch nicht zu Hause wohnen können. Nach der Rechtsauffassung des VGH ist es mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn die staatliche Schulaufsicht auf der Grundlage des § 79 Abs. 3 Schulgesetz die Pflicht eines Berufsschülers zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule begründet, die dadurch verursachten Mehrkosten einer notwendigen Unterbringung und Betreuung aber nicht hinreichend ausgeglichen werden.

Rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2016/17 werden deshalb die Internatsunterbringungskosten nicht mehr von den Bewohnern und den Betrieben, sondern (bis auf einen kleinen Eigenanteil für die so genannte häusliche Ersparnis) bis zu einem Betrag von maximal 37,00 € / Tag vom Land übernommen. (Sofern vom Internatsträger ein geringerer Tagessatz verlangt wird, wird maximal jedoch der tatsächlich zu entrichtende Tagessatz erstattet.)

Allerdings wurde die dafür notwendige Verwaltungsvorschrift erst am 14.07.2017 rückwirkend zum 01.09.2016 veröffentlicht, so dass die erhöhten Zuwendungen durch das Land im Internatshaushalt 2017 nicht mehr auf der entsprechenden Haushaltstelle berücksichtigt werden konnten. Durch die späte Veröffentlichung mit rückwirkender Gültigkeit wurden auch die Gebührenbescheide noch nach dem alten Muster berechnet und verschickt, was nun in den letzten Monaten zu entsprechende Erstattungsanträge geführt hat.

Gem. § 4 Absatz 1 der Internatsgebührensatzung liegen der Berechnung der Gebührenhöhe die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die durchschnittlichen Belegungstage zugrunde. Diese Kalkulation ist als Grundlage für die Höhe des Ge-

bührensatzes grundsätzlich dem Kreistag vor Beginn des maßgeblichen Gebührenjahres vorzulegen und von diesem beschließen zu lassen. Der Kreistag wurde durch die Verwaltung mit Drucksache Nr. 127/2016 über den aktuellen Sachstand informiert und hat daraufhin einen Vorankündigungsbeschluss für eine mögliche rückwirkende Anpassung der Gebühren gefasst. Ein Beschluss des Gremiums ist aber auch dann für eine rechtmäßige Gebührenerhebung für das Jahr 2017 erforderlich, wenn sich der Gebührensatz nicht ändern sollte.

I. Internatsgebühren 2017

Für den Internatshaushalt 2017 hatte die Verwaltung Ende des vergangenen Jahres mit einer leicht steigenden Belegungszahl kalkuliert. Durch im Vergleich zum Vorjahr höhere Personalausgaben und verstärkte Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden rechnet die Verwaltung damals mit einem leichten Defizit und plante deshalb eine kleine Gebührenerhöhung ein. Nach heutigem Kenntnisstand kann aber nun auf diese rückwirkende Anhebung der Gebühren verzichtet werden und diese erst für den Haushalt 2018 wirksam werden lassen (s. Ziffer II).

Die nachfolgende Berechnung gibt Aufschluss über die einzelnen Ausgabe- und Einnahmepositionen sowie über die Kalkulation der Gebührensätze:

Gesamtausgaben laut Haushalt 2017

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Ansatz in €</u>
2431.4000	Personalausgaben	995.700
2431.5010	Gebäudeunterhaltung	120.000
2431.5200	Unterhaltung der Einrichtung	50.000
2431.5400	Bewirtschaftungskosten	415.900
2431.5500	Fahrzeugunterhaltung	3.000
2431.5620	Aus- und Fortbildung	600
2431.5730	Freizeitgestaltung	12.000
2431.5911	Netzwerkbetreuung	3.000
2431.6380	Betriebsaufwand/Lebensmittel	388.500
2431.6400	Versicherungen	1.500
2431.6500	Geschäftsausgaben	13.000
2431.6540	Dienstreisen	500
2431.6580	Übrige allgemeine sächliche Ausgaben	4.500
2431.6799	Interne Leistungsverrechnungen	112.100
2431.6810	Abschreibung für unbewegliches Vermögen	413.000
2431.6820	Abschreibung für bewegliche Sachen	51.300
2431.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	19.200
	Gesamtkosten	<u>2.603.800</u>

Davon sind folgende Einnahmen abzusetzen:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Ansatz in €</u>
2431.1300	Ersätze für Verpflegung	24.000
2431.1400	Mieten und Pachten	30.000
2431.1500	Sonstige Einnahmen	97.000
2431.1710	Leertagegeld	70.000
2431.2770	Auflösung Zuweisungen	30.800
	Abzusetzende Einnahmen	<u>251.800</u>

Zum Ausgleich des Gebührenhaushalts 2017 erforderlicher Gesamtbetrag aus Internatsgebühren und Landesbeihilfe 2.352.000 €

Berechnungsmaßstab:

Belegungstage mit Beihilfe	89.750
Belegungstage ohne Beihilfe	<u>2.500</u>
Belegungstage insgesamt	<u>92.250</u>

Aus dem Gesamtbetrag aus Internatsgebühren und Landesbeihilfe errechnet sich bei 92.250 Belegungstagen ein Tagessatz von

2.352.000 € : 92.250 Belegungstage = **25,50 €**

Dieser Satz vermindert sich bei Schülern mit Anspruch auf Landesbeihilfe um 12,00 € auf 13,50 €

Es ergibt sich damit folgender Nachweis für die Deckung des bereinigten Gesamtaufwandes:

89.750 Belegungstage á 13,50 € (gerundet)	1.211.000 €
2.500 Belegungstage á 25,50 € (gerundet)	64.000 €
89.750 Belegungstage á 12,00 € Landesbeihilfe	1.077.000 €
Summe:	<u>2.352.000 €</u>

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der bisherigen Einnahmen und Ausgaben kann Stand heute auf eine Gebührenanpassung für das Haushaltsjahr 2017 verzichtet werden. Sollte sich aus der tatsächlichen Abrechnung 2017 ein Defizit ergeben, kann dies durch eine Entnahme aus der Überschussrücklage ausgeglichen werden. Über eine Abdeckung des noch bestehenden Fehlbetrags aus 2013 in Höhe von 49.398,29 € muss nach § 14 Abs. 2 KAG spätestens bei der Gebührenkalkulation für 2018 entschieden werden. Da aber aus dem Internatsgebührenhaushalt 2015 noch ein Überschuss in Höhe von 209.288,37 € besteht, schlägt die Verwaltung vor, mit diesem Überschuss

das noch bestehende restliche Defizit aus dem Jahr 2013 nun vollständig auszugleichen. Somit wären alle Defizite der Jahre 2011-2013 mit den Überschüssen aus den Jahren 2014 und 2015 verrechnet.

II. Internatsgebühren 2018

Die Benutzungsgebühren des Internates der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe (LBS) wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.09.2011 um 0,80 € auf 25,50 € erhöht. Seit diesem Zeitpunkt konnten die Gebühren stabil gehalten werden. Steigende Betriebskosten in den vergangenen Jahren machen für einen kostendeckenden Betrieb des Internats eine Anhebung der Internatsgebühren für den Haushalt 2018 auf 26,80 € notwendig. Durch die Übernahme der Internatsunterbringungskosten durch das Land Baden-Württemberg wurden die Betriebe und Bewohner insgesamt finanziell spürbar entlastet. Auch die von der Verwaltung jetzt vorgesehene Gebührenerhöhung um 1,30 € belastet die Betriebe und Bewohner nicht.

Die nachfolgende Berechnung gibt Aufschluss über die Erträge und Aufwendungen sowie über die Kalkulation der Gebührensätze:

Sachkonto.	Bezeichnung	Ansatz 2018
40120000	Beschäftigtenentgelt	1.014.000 €
42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	155.000 €
42111201	Aufwand für Wartung / Wartungsverträge	35.000 €
42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	30.000 €
42220000	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	30.000 €
42411010	Aufwendungen für Strom	85.000 €
42411020	Aufwendungen für Heizung, Gas usw.	95.000 €
42413000	Aufwand für Abfallbeseitigung	17.900 €
42415000	Aufwand für Gebäudereinigung	150.000 €
42416000	Aufwand für gebäudebezogene Versicherungen	13.800 €
42419000	Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke	68.300 €
42510000	Haltung von Fahrzeugen	6.000 €
42610010	Aus- und Fortbildung	600 €
42710000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen	385.000 €
42711204	Lebensmittel Pub	9.300 €
42711205	Kioskbetrieb	8.500 €
42711206	Freizeitgestaltung Internat	15.000 €
42720001	EDV-Netzwerkbetreuung	3.000 €
44310000	Geschäftsaufwendungen	33.000 €
44310003	Dienstfahrten, Reisekosten	500 €
44321202	Übrige allgemeine sächliche Ausgaben	4.500 €
44410001	Versicherungen	1.300 €
47111000	Abschreibung auf bewegliches Anlagevermögen	58.900 €
47112000	Abschreibung auf unbewegliches Anlagevermögen	301.400 €
48110000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	130.000 €
Aufwendungen		2.651.000 €

Davon sind folgende Erträge abzusetzen:

Erträge aus Auflösung Sonderposten Zuwendungen	30.800 €
Mieten und Pachten	33.000 €
Erträge aus Verkauf	25.000 €
Sonstige Erträge	97.000 €
Leertagegeld	70.000 €
Summe	255.800 €

**Zum Ausgleich des Gebührenhaushalts 2018 erforderlicher
Gesamtbetrag aus Internatsgebühren und Landesbeihilfe 2.395.200 €**

Aus dem Gesamtbetrag aus Internatsgebühren und Landesbeihilfe errechnet sich bei 89.373 Belegungstagen ein Tagessatz von

$$2.395.200 \text{ €} : 89.373 \text{ Belegungstage} = \mathbf{26,80 \text{ €}}$$

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in die Internatsgebührenkalkulation 2018 einfließenden Erträge und Aufwendungen sind im neuen doppischen Haushalt 2018 im Produktbereich 21 (Schulträgeraufgaben) bei der Leistungsbezeichnung 2140020026 ausgewiesen. Die von der Verwaltung für das kommende Jahr empfohlene Gebührenerhöhung um 1,30 € / Tag belastet die Betriebe und Bewohner nicht. Die Gebührensatzung des Internats der Landesberufsschule für den Hotel- und Gaststättengewerbe ist dementsprechend anzupassen. Dabei sind einige zusätzliche Änderungen im Vergleich zur Beratung im Ausschuss für Bildung und Soziales notwendig geworden.

Der Ausschuss für Bildung und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 20.11.2017 einstimmig für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in 2018 ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation für das Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe den Tagessatz von 25,50 € für das Jahr 2017 unverändert zu lassen.
2. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation für das Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe, den derzeit gültigen Tagessatz von 25,50 € für das Jahr 2018 um 1,30 € auf 26,80 € anzuheben.

3. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Internats der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
4. Der Kreistag beschließt, mit dem Überschuss aus dem Internatsgebührenhaushalt 2015 in Höhe von 209.288,37 € das noch bestehende Defizit des Jahres 2013 in Höhe von 49.398,29 € vollständig auszugleichen.